

Austrittsmeldung

Vertrag Nr. /

Arbeitgeber Name und Ort

Versicherte Person Name Vorname AHV-Nr. (elfstellig)

Strasse, PLZ und Ort

Ende Arbeitsverhältnis Ist die versicherte Person voll arbeitsfähig? Vorzeitige Pensionierung? Wenn Ja: Kontaktaufnahme folgt Ist die versicherte Person verheiratet / getrennt? Austritt in Folge «Personalabbau/Restrukturierung»?

Ja Nein Ja Nein Ja Nein Ja Nein

Übertragung Freizügigkeitsleistung Die Freizügigkeitsleistung ist auf die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers zu übertragen. Übertragung ist bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung zwingend

Name und Ort des neuen Arbeitgebers Vertrag Nr.

Name der Vorsorgeeinrichtung

Strasse, PLZ und Ort

Überweisung an Zahlstelle

Postkonto Bankkonto Clearing Nr. der Bank

Barauszahlung Freizügigkeitsleistung Die Freizügigkeitsleistung ist bar auszuzahlen. Barauszahlungsgründe und erforderlicher Nachweis siehe «Nachweis bei Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung».

Die versicherte Person verlässt den Wirtschaftsraum Schweiz und Liechtenstein endgültig. Die Ausreise erfolgt(e) am Ausreiseland Die versicherte Person nimmt eine selbstständige Erwerbstätigkeit auf und untersteht der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr.

Bestätigung Ehepartner Datum Unterschrift Ehepartner (gegebenenfalls öffentliche Beglaubigung, s. Nachweis bei Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung)

Überweisung an Zahlstelle

Postkonto Bankkonto Nr. Clearing Nr. der Bank

Bestätigung versicherte Person Datum Unterschrift versicherte Person

Erhaltung des Vorsorgeschutzes Freizügigkeitsleistung sicherstellen durch: siehe Bemerkungen Eröffnung eines Freizügigkeitskontos bei einer Freizügigkeitsstiftung der Credit Suisse Group (mit der Möglichkeit zur Wertschriftenanlage) Erstellung einer Freizügigkeitspolice bei der Winterthur Die Sicherstellung durch eine Freizügigkeitspolice oder durch ein Freizügigkeitskonto ist möglich, wenn die Freizügigkeitsleistung weder auf die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen noch bar ausbezahlt werden kann. Bei fehlender Instruktion bestimmt die Winterthur die Form der Erhaltung des Vorsorgeschutzes.

Bemerkungen (z.B. Angabe Freizügigkeitskonto)

Datum Unterschrift Stiftung/Arbeitgeber

Nachweis bei Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung

Die Vorsorgeeinrichtung ist verpflichtet zu prüfen, ob die Voraussetzung für eine Barauszahlung gegeben ist.

Bei einer **firmaeigenen Stiftung** obliegt die Prüfung der Stiftung selbst.

Bei einem Anschluss an eine unserer **Sammelstiftungen** ist je nach Fall nachstehender Nachweis erforderlich und gegebenenfalls mit der «Austrittsmeldung» einzureichen.

Barauszahlungsgründe und erforderlicher Nachweis

Wenn die versicherte Person den Wirtschaftsraum Schweiz und Liechtenstein endgültig verlässt:

Unterschriftliche Bestätigung der versicherten Person auf der «Austrittsmeldung», Bestätigung über die Abmeldung bei der bisherigen Einwohnerkontrolle, Pass-/ID-Kopie sowie Bestätigung über die Besteuerung der Freizügigkeitsleistung durch die bisherigen Steuerbehörden, ansonsten eine Quellensteuer abgezogen wird.

Wenn die versicherte Person eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht (Anspruch auf Barauszahlung der Austrittsleistung nur im Zeitpunkt der Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit beziehungsweise innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit):

Unterschriftliche Bestätigung der versicherten Person auf der «Austrittsmeldung», aktuelle Bestätigung der AHV-Ausgleichskasse über den Haupterwerb sowie Pass-/ID-Kopie.

Wenn die Freizügigkeitsleistung weniger als ein Jahresbeitrag der versicherten Person beträgt:

- bitte hier mit X kennzeichnen sowie Unterschrift der versicherten Person auf der «Austrittsmeldung» und Pass-/ID-Kopie.

Für **Verheiratete/Getrennte** ist die unterschriebene Zustimmung des Ehepartners auf der «Austrittsmeldung» sowie zusätzlich die Pass-/ID-Kopie des Ehepartners notwendig. Die Unterschrift des Ehepartners ist auf der Austrittsmeldung öffentlich zu beglaubigen (Notar/Gemeinde), sofern die Freizügigkeitsleistung mehr als CHF 10'000.– beträgt.

Für **Unverheiratete** (ledig, geschieden, verwitwet) ist es notwendig, einen Personenstandsnachweis (nicht älter als einen Monat) beizulegen, sofern die Freizügigkeitsleistung mehr als CHF 10'000.– beträgt. Für unverheiratete, in der Schweiz wohnhafte Ausländer ist es notwendig, eine Wohnsitzbestätigung mit Zivilstandsangabe (nicht älter als einen Monat) beizulegen, sofern die Freizügigkeitsleistung mehr als CHF 10'000.– beträgt.

Es steht der Vorsorgeeinrichtung frei, zusätzliche Angaben und Dokumente zu verlangen.

Teilliquidation

Meldepflicht Teilliquidation
(Details siehe Reglement Teil- und Gesamteiquidation von Vorsorgewerken)

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Stiftung die Verminderung der Belegschaft bzw. die Restrukturierung seines Unternehmens, die zu einer Teilliquidation führen kann, unverzüglich zu melden.